

Pisa-Studie

Zwei deutsche Schulen besser als die Sieger Finnland und Korea

Unter der Überschrift „Der irritierende Pisa-Triumph der Struwelpeter-Schulen“ veröffentlicht eine Nachrichtenagentur einen Artikel über das Pisa-Ergebnis der Gesamtschulen in Wiesbaden und Bielefeld. Darin heißt es, die beiden wohl profiliertesten deutschen Reformschulen, die Laborschule in Bielefeld und die Helene-Lange-Schule in Wiesbaden, hätten beim Schulleistungstest Pisa überraschend mit Traumnoten aufgewartet. Weiter wird berichtet, dass in Bielefeld die Lehrer, die sich freiwillig zum Pisa-Nachtest entschlossen hätten, besonders stolz darauf seien, dass man in Lesen und Naturwissenschaften den deutschen Pisa-Sieger Bayern auf Platz 2 verwiesen habe. Im Zusammenhang mit der Wiesbadener Schule wird die Aussage getroffen, dass ihre Schüler beim Pisa-Haupttestfeld Lese- und Textverständnis mit 579 sogar besser gewesen seien als der Pisa-Sieger Finnland. Der Arbeitskreis Gesamtschule und der Elternverein NRW verweisen auf eine Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin zu dem Agentur-Beitrag. Das Institut weise darauf hin, dass die getroffene Aussage nicht der Darstellung der Ergebnisse für die Laborschule Bielefeld entspreche. Die dortigen Schüler hätten in Lesen und Naturwissenschaften ähnliche Leistungen wie vergleichbare Schüler an anderen Schulen erzielt. Die Ergebnisse deuteten weder auf besondere Stärken noch auf besondere Schwächen der Laborschüler hin. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Agenturmeldung falsche und unberechtigte Hoffnungen bei den Befürwortern der Gesamtschulen wie auch bei den Eltern der von ihnen umworbenen Kinder weckten. Sie schalten den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Agentur hält die Beschwerde für nicht nachvollziehbar. Sie weist darauf hin, dass die Schulen in Wiesbaden und Bielefeld seit ihrer Gründung bildungspolitisch umstritten seien. Fakt sei jedoch, dass beide Schulen bei den Pisa-Tests wahrhaft beeindruckende Leistungspunktzahlen erzielt hätten. Dies gelte vor allem für die Wiesbadener Schule, die am regulären Testdurchlauf teilgenommen, aber auch für die Bielefelder Laborschule, die sich freiwillig einem Nachtest durch die Wissenschaftler unterzogen habe. In der Schlüsselkompetenz Lesen und Textverständnis habe die Wiesbadener Schule 579, die Bielefelder 529 Punkte erreicht. In dieser Disziplin sei Pisa-Sieger Finnland auf 546, der deutsche Pisa-Sieger Bayern auf 510 Punkte gekommen. Der deutsche Durchschnitt habe bei 484 Punkten gelegen. In der Kompetenz Naturwissenschaften hätten die Wiesbadener 598, die Laborschule Bielefeld 526 Punkte geschafft. Pisa-Sieger Korea habe hier 552, der deutsche Pisa-Sieger Bayern 508 Punkte erreicht. Der Bundesdurchschnitt habe bei 487 Leistungspunkten gelegen. Wenn versucht werde, die guten Pisa-Ergebnisse der beiden Schulen mit der komplexen Argumentation sozialer

Erwartungswerte und schulspezifischer Vergleichsproben zu relativieren, möge das vielleicht für die weitere wissenschaftliche Debatte interessant sein, ändere aber nichts an den guten Noten für die Versuchsschulen. (2002)

Die Beschwerde ist unbegründet, da ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex nicht festzustellen ist. Zu diesem Ergebnis kommt der Presserat. Auf Grund der unbestrittenen Zahlen, die die Agentur in ihrer Stellungnahme nachweist, kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nicht verstoßen wurde. Die Aussage, dass die Schulen in Wiesbaden und Bielefeld Traumnoten erzielt haben, ist eine auf Basis dieser Zahlen beruhende Einschätzung der Agentur-Redaktion. Auch die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ist nicht geeignet, die Berichterstattung in Frage zu stellen. Das Institut kritisiert nicht eine Falschberichterstattung der Agentur, sondern spricht von „unzulässigen Interpretationen“. Eine solche mag zwar aus der Sicht des Instituts vorliegen, das die wissenschaftliche Betrachtungsweise vertritt. Aufgrund der konkreten Zahlen ist die Darstellungsweise der Agentur jedoch korrekt. Die Sorgfaltspflicht wurde daher nicht verletzt. (B1–318 und 319/02)

Aktenzeichen:B1–318 und 319/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet